

1. Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken

Grundsätzlich dürfen im Rahmen einer korrekten, unparteiischen Dienstausbübung keine Belohnungen und Geschenke angenommen werden. Der Anschein, dass der BM in seiner Objektivität beeinträchtigt oder für persönliche Vorteile empfänglich sein könnte, muss in jedem Fall vermieden werden. Die Annahme von Geld ist generell unzulässig.

Belohnungen und Geschenke sind alle Zuwendungen, auf die der BM keinen Rechtsanspruch hat und die ihn materiell oder immateriell besser stellen (Vorteil). Hierzu zählen auch Vorteile, die Dritten (z.B. Angehörigen oder Bekannten) zugewendet werden, wenn sie bei dem BM zu einer Ersparnis führen oder ihn in irgendeiner Weise tatsächlich besser stellen. Neben Geldzahlungen und Sachwerten kommen dafür auch andere Leistungen in Betracht, die sich für den BM begünstigend auswirken. Gutscheine und Freikarten sind wie Bargeld zu werten.

Eine Annahme einer Belohnung oder eines Geschenkes liegt in jedem dienstlichen oder privaten Be- und/oder Ausnutzen. Dazu zählt auch, wenn die Zuwendung unmittelbar an Dritte weiterverschenkt oder gespendet wird. Die Annahme muss nicht ausdrücklich erklärt werden, schlüssiges Verhalten genügt.

In Bezug auf das Amt wird eine Zuwendung gewährt, wenn sich Vorteilsgeber nach den Umständen des Falls davon leiten lassen, dass Mitarbeiter ein bestimmtes Amt bekleiden oder bekleidet haben. Dies ist zu verneinen, wenn die Zuwendung z.B. aus dem Kreis der Kolleginnen und Kollegen – aus Anlass des Geburtstages oder Dienstjubiläums o.ä. – im üblichen Rahmen erfolgt.

2. Annahmen von geringfügigen Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert von 25,00 Euro

Darunter fallen z.B. Reklameartikel wie Kugelschreiber und Kalender, ein Blumenstrauß, Pralinen oder eine Flasche Wein. Eine Häufung der Annahme von Geschenken des gleichen Zuwendungsgebers ist zu vermeiden.

Bei der Annahme derartiger Geschenke besteht jedoch gegenüber dem Hauptausschuss eine quartalsweise Anzeigepflicht, sofern eine Annahme vorlag. Beanstandet der Hauptausschuss die Annahme der geringfügigen Aufmerksamkeit nicht, so gilt sie als genehmigt.

Nicht anzeigepflichtig sind Geschenke bis zu der oben genannten Wertgrenze, die sich ausdrücklich auf die Person beziehen und keine Verbindung zum Amt aufweisen.

3. Einladungen und Bewirtungen

3.1. Bewirtung durch Einrichtungen der öffentlichen Hand

Die Bewirtungen durch öffentliche Träger müssen üblich und angemessen sein.

3.2. Teilnahme an Bewirtungen durch Private aus Anlass oder Gelegenheit dienstlicher Handlungen (Besprechungen, Besichtigungen, o.ä.)

Die Bewirtungen müssen üblich und angemessen sein bzw. ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben. Dies ist zu verneinen, wenn die Bewirtung nach Art und Umfang die Wertgrenze von 25,00 Euro überschreitet.

3.3.

Bewirtungen anlässlich fremder/privater Veranstaltungen, an denen der BM im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt.

Hierunter fallen z.B. die Einführung und/oder Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge oder ähnliche Veranstaltungen.

Die Bewirtungen dürfen dabei den Rahmen des allgemein Üblichen und Angemessenen nicht überschreiten.

Ulrich Korn
Gemeinderatsvorsitzender